

Öffentliche Bekanntmachung

31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze Aufhebung der in der 22. Änderung ausgewiesenen Konzentrationszone für Windenergie

Aufstellung des ‚Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie‘ zur Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich der Gemeinde Weeze nach Maßgabe von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Hier: Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Weeze hat in seiner Sitzung am 18.04.2013 die Einleitung der Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des ‚Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie‘ der Gemeinde Weeze beschlossen.

Die Gemeinde Weeze beabsichtigt, nach vorheriger Ermittlung der Flächen durch eine Potenzialflächenanalyse für den gesamten Außenbereich gemäß § 35 BauGB im Gemeindegebiet, durch die Aufstellung des ‚Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie‘ insgesamt drei Konzentrationszonen für die Windenergie bauleitplanerisch zu sichern.

Durch den Ratsbeschluss vom 18.04.2013 gibt die Gemeinde Weeze ihren Willen zum Ausdruck, ihren Beitrag für die Stärkung und den Ausbau regenerativer Energien im Rahmen der Energiewende zu leisten und die Windenergie im Gemeindegebiet räumlich zu steuern. Diesem Willen soll durch die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie im ‚Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie‘ der Gemeinde Weeze Rechnung getragen werden. Mit der Darstellung von Konzentrationszonen soll zugleich die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich des Gemeindegebietes gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgeschlossen werden. Der ‚Sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie‘ führt damit eine abschließende räumliche Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich der Gemeinde Weeze herbei.

In seiner Sitzung am 18.04.2013 hat der Rat der Gemeinde Weeze weiterhin beschlossen, die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. In einer weiteren Sitzung hat der Rat der Gemeinde Weeze am 05.11.2013 beschlossen, die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die Beteiligungsverfahren sind zwischenzeitlich abgeschlossen.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze und zur Aufstellung des ‚Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie‘ zur Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich der Gemeinde Weeze nach Maßgabe von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sind entsprechend in den Entwurf, den Begründungsentwurf bzw. den Entwurf des Umweltberichtes mit Anlagen berücksichtigt worden.

Unter Berücksichtigung der vorgebrachten Stellungnahmen / Anregungen und der damit verbundenen konkurrierenden öffentlichen und privaten Belangen ergeben sich die aus der

Plananlage ersichtlichen **Änderungen** in den geplanten Flächenausweisungen für den Flächennutzungsplanentwurf der Gemeinde Weeze:

1. Die Konzentrationszone „**Baaler Bruch**“ erfährt deutliche Einschränkungen aufgrund von Einwendungen der Flugsicherheitsbehörde (Dez. 26 bei der Bezirksregierung).
2. Die Konzentrationszone **Wembscher Bruch und Spanische Ley** entfällt komplett aufgrund von Einwendungen der Flugsicherheitsbehörde (Dez. 26 bei der Bezirksregierung).

Die geplanten Konzentrationszonen „Höster Feld“ und „Kalbeck“ bleiben in ihrer räumlichen Ausdehnung unverändert.

Es ergeben sich somit folgende Flächenreduzierungen für die geplanten Konzentrationszonen für die Windenergie:

- Die Fläche „**Baaler Bruch**“ hat deutlich an Größe verloren. In der frühzeitigen Beteiligung mit ca. 136,4 Hektar „gestartet“ weist sie nun nur noch eine Flächengröße von ca. 29,2 Hektar aus, was eine Verringerung der Fläche von ca. 78,5 % bedeutet. Zwischen frühzeitiger Beteiligung und Offenlage war die Fläche bereits auf ca. 83,5 Hektar begrenzt worden, was einem Flächenverlust von ca. 65 % entsprach.
- Die Fläche „**Wembscher Bruch und Spanische Ley**“ entfällt komplett. In der Zeit zwischen frühzeitiger Beteiligung und Offenlage wurde die Fläche schon auf 162,5 Hektar reduziert, was einem Flächenverlust von ca. 5 % entsprach.

Die Fläche „Höster Feld“ ist von der frühzeitigen Beteiligung bis heute unverändert geblieben und hat eine Fläche von ca. 19,4 Hektar. Auch die Fläche „Kalbeck“ ist von der frühzeitigen Beteiligung bis heute unverändert geblieben und hat eine Fläche von ca. 42,9 Hektar.

Insgesamt stehen zum jetzigen Zeitpunkt der Planung noch ca. 91,5 Hektar an Konzentrationszonen für die Windenergie zur Verfügung. In der frühzeitigen Beteiligung waren es noch insgesamt ca. 370,2 Hektar, was einem Flächenverlust von ca. 75 % entspricht.

Diese Änderungen in den auszuweisenden Konzentrationszonen machen eine erneute Offenlegung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erforderlich.

Derzeit besteht in der Gemeinde Weeze eine Konzentrationszone für die Windenergie in der Nähe des Ortsteiles Wemb (Gemarkung Weeze, Flur 43, teilw.), in der fünf Windenergieanlagen betrieben werden. Die Konzentrationszone wurde mit der 22. Flächennutzungsplanänderung im Jahre 2001 ausgewiesen. Zudem gibt es im Gemeindegebiet Weeze zwei Einzelanlagen nordwestlich von Höst, die vor Ausweisung der Konzentrationszone in Wemb errichtet wurden. Durch die 31. Flächennutzungsplanänderung wird die für die Windenergie bestehende Konzentrationszone in Wemb aufgehoben.

Der Rat der Gemeinde Weeze hat am 04.11.2014 dem unter Berücksichtigung der konkurrierenden öffentlichen und privaten Belangen ergänzten und überarbeiteten Entwurf zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze und dem ‚Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie‘ zur Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich der Gemeinde Weeze nach Maßgabe von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, den weichen Tabukriterien, die der Konzentrationsermittlung zugrunde liegen, dem Begründungsentwurf, dem Entwurf des Umweltberichtes mit Anlagen sowie der Potenzialflächenanalyse und den Ergebnissen der artenschutzrechtlichen Prüfung zugestimmt und gleichzeitig beschlossen, den Entwurf zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze und der Aufstellung des ‚Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie‘ zur Steuerung der Windenergienutzung im

Außenbereich der Gemeinde Weeze nach Maßgabe von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) den Begründungsentwurf, den Entwurf des Umweltberichtes mit Anlagen sowie die Potenzialflächenanalyse und Ausarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung für die **Dauer von zwei Wochen** gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 1 und 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange erneut einzuholen.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- die Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung,
- die Ergebnisse der NATURA 2000 Prüfung,
- die Prüfung der Auswirkung der Planung auf die Schutzgüter Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und Sachgüter,
- die Beschreibung und Bewertung der ermittelten Auswirkungen durch
 - o die Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes,
 - o die Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung,
 - o die Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes, bei Nichtdurchführung der Planung,
- die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen,
- die Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten und die Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen.

Der Entwurf der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze zur Aufstellung des ‚Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie‘ zur Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich der Gemeinde Weeze (Originalgröße) nach Maßgabe von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB), der dazugehörige Begründungsentwurf, der Entwurf des Umweltberichtes mit Anlagen sowie die Potenzialflächenanalyse für den gesamten Außenbereich gemäß § 35 BauGB im Gemeindegebiet und die genannten umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit **vom 26.11.2014 bis einschließlich 10.12.2014** im Rathaus der Gemeinde Weeze, Fachbereich Bauen, Zimmer 25, Cyriakusplatz 13-14, 47652 Weeze während der Dienstzeiten (montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Ebenso sind alle Unterlagen während der Auslegungsfrist im Internet unter der Adresse www.weeze.de einzusehen.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB Stellungnahmen **nur zu den geänderten Teilen** des Entwurfs des ‚Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie‘ (siehe oben Ziffern 1 und 2) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Fachbereich Bauen der Gemeinde Weeze, Rathaus, Cyriakusplatz 13-14, 47652 Weeze vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen / Anregungen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung, ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Weeze, 06.11.2014

Gemeinde Weeze
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Johannes Peters